

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 01/2024

Veröffentlicht am: 08.01.2024

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 13.12.2023 gemäß §§ 60 Abs. 4 S. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 9. Oktober 2018 (GrundO) die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Psychologie (Psychology)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 13. Dezember 2023

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie (Psychology) mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg auf Basis des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz - HHZG) vom 30. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 2. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Philipps-Universität Marburg vergibt in dem Studiengang Bachelor of Science Psychologie die nach Abzug der Vorabquoten an der Universität zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes (Auswahlverfahren der Hochschulen) in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 2 Fristen

(1) Die Aufnahme zum Studium findet nur im Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Philipps-Universität Marburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des Antrages in der von der Philipps-Universität Marburg vorgeschriebenen Form maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Bewerbung zum Studiengang Bachelor of Science Psychologie der Philipps-Universität Marburg erfolgt bei der Stiftung für Hochschulzulassung im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens. Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung erforderlich.

(2) Neben den nach § 6 Abs. 2 HHZV regelmäßig erforderlichen Unterlagen müssen folgende Unterlagen, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingereicht werden, wenn sie im Auswahlverfahren der Hochschule berücksichtigt werden sollen:

- eine Bescheinigung über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden 80 vom Hundert nach einem von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahren vergeben. Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) erfolgt nach der folgenden Berechnungsformel:

Punkte gesamt = HZB-Punkte (max. 60) + Punkte des fachspezifischen Auswahltests (max. 40).
Insgesamt können maximal 100 Punkte (*Punkte gesamt*) erreicht werden.

(3) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Stiftung für Hochschulzulassung erstellt und im Auftrag der Philipps-Universität versandt.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den dort genannten Kriterien. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Leistungen zu berücksichtigen:

a) das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote und Punkte) und

b) ggf. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests (§ 6).

§ 6 Fachspezifischer Studieneignungstest

(1) Der fachspezifische Studieneignungstest (Psychologiespezifischer Bachelor-Studieneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, „BaPsy-DGPs“) wird von der TransMIT GmbH durchgeführt. Diese ist mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt.

(2) Bei dem BaPsy-DGPs handelt es sich um ein reliables, valides, objektives und ökonomisches Verfahren zur Erfassung der psychologiespezifischen Studieneignung. Der BaPsy-DGPs dient der Feststellung, inwieweit die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund ihres bzw. seines psychologiespezifischen Textverständnisses in Deutsch und in Englisch, ihrer bzw. seiner Mathematikkenntnisse und ihrer bzw. seiner kognitiven Fähigkeiten für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet ist.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs sind:

a) die Zahlung der vollständigen Teilnahmegebühr bis spätestens zum auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> genannten Tag,

b) eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin im elektronischen Anmeldeportal, dass er/sie in den vorangegangenen vier Kalenderjahren, gerechnet ab dem 1. Januar des Kalenderjahres der Testdurchführung, für die die aktuelle Anmeldung erfolgt, nicht am Studieneignungstest für den angestrebten Studiengang teilgenommen hat, und

c) eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin im elektronischen Anmeldeportal, dass er/sie zum berechtigten Teilnehmerkreis gehört; d.h. dass der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im laufenden oder kommenden Kalenderjahr regelmäßig erfolgen wird bzw. die Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben wurde.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs einschließlich der Antragsunterlagen gem. Abs. 3 ist bis spätestens zum auf der Webseite <https://studieneignungstestpsychologie.de> genannten Tag, im elektronischen Anmeldeportal auf <https://studieneignungstest-psychologie.de> zu stellen (Ausschlussfrist).

(5) Die Studententestkommission des TransMIT-Zentrums für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (ZwpD) entscheidet über die Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs und unterrichtet den Bewerber/die Bewerberin über die getroffene Entscheidung.

(6) Die Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist zu versagen, wenn:

a) die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden;

b) der Antrag nach Abs. 4 nicht rechtzeitig gestellt wurde;

c) die Bewerberin bzw. der Bewerber in den vorangegangenen vier Kalenderjahren, gerechnet ab dem 1. Januar des Kalenderjahres der Testdurchführung, für die die aktuelle Anmeldung erfolgt, am Studieneignungstest teilgenommen hatte oder

d) die Erklärung nach Abs. 3 Abschnitt b) nicht gegeben wurde.

(7) Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist ein Single- oder Multiple-Choice-Test. Es sollen allgemeine kognitive Fähigkeiten (wie schlussfolgerndes Denken, Konzentrationsfähigkeit, basale Lese- und Rechenfähigkeit) sowie psychologierelevantes Textverständnis in Deutsch und in Englisch sowie Mathematikkenntnisse erfasst werden. Der zeitliche Umfang der gesamten Testsituation beläuft sich auf etwa vier Stunden, davon etwa drei Stunden für die eigentliche Testdurchführung, wobei die einzelnen Testteile zeitlich definiert sind.

(8) Bei dem Studieneignungstest BaPsy-DGPs mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers / der Inhaberin enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen. Minderjährige müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

(9) Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs wird von einem von der TransMIT GmbH ggf. unter Einbeziehung von einem oder mehreren Unterstützungsdienstleistern durchgeführt.

Verantwortlich für die Organisation und die Durchführung des Studieneignungstests BaPsy-DGPs ist die TransMIT GmbH.

(10) Den Bewerbern/Bewerberinnen werden Ort und Zeitpunkt des Studieneignungstests BaPsy-DGPs in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das jeweilige Wintersemester durchzuführen.

(11) Die TransMIT GmbH kann Beeinträchtigungen des Testablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von sich aus oder auf Antrag eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testzeit gegenüber der bzw. den Aufsichtsperson(en) unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(12) Über den Durchführungstermin des Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist von den jeweiligen Personen, die die Prüfungsaufsicht führen, ein Protokoll zu erstellen, das den Testtag und den Testort sowie gegebenenfalls vorgebrachte Rügen oder gewährte Ausgleichsmaßnahmen ausweist.

(13) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Studieneignungstest BaPsy-DGPs ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studententestkommission des ZwPD einen Nachteilsausgleich gestatten. Adresse und spätestes Antragsdatum sowie die beizufügenden Unterlagen werden auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> bekannt gegeben.

(14) Wer an dem Studieneignungstest BaPsy-DGPs teilgenommen hat, erhält eine von der TransMIT GmbH ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme sowie den erzielten Prozentrang und den Standardwert Z mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10, angegeben ohne Dezimalstellen, ausgestellt. Prozentrang und Standardwert Z beziehen sich auf die Ergebnisse aller Testteilnehmenden des aktuellen Jahres. Die Bescheinigung weist den Tag der Prüfung aus. Sie gilt für den in der jeweiligen hochschuleigenen Zulassungsordnung/Auswahlsatzung niedergelegten Zeitraum.

(15) Eine erneute Teilnahme am Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist frühestens fünf Jahre nach dem Jahr des Datums einer zuvor erfolgten Testteilnahme möglich. Beispiel: Wer den Studieneignungstest BaPsy-DGPs im Jahr 2024 absolviert hat, darf ihn erst 2029 wiederholen. Für die Hochschulen empfiehlt es sich deshalb, die Gültigkeit der Bescheinigung in Vielfachen von fünf Jahren festzulegen.

(16) Erscheint ein Bewerber/eine Bewerberin zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs nicht, kann er/sie an einem kommenden Testverfahren unter erneuter Anmeldung und Zahlung der Teilnahmegebühr abermals teilnehmen. Die Gebührenpflicht für das begonnene Testverfahren bleibt davon unberührt.

(17) Versucht der Teilnehmer/die Teilnehmerin das Ergebnis seiner/ihrer Testleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er/sie den ordnungsgemäßen Ablauf des Studieneignungstests BaPsy-DGPs, kann dieser/diese von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs wird mit 0 Punkten bewertet. Eine erneute Teilnahme ist nicht möglich.

(18) Die Testfragen des Studieneignungstests BaPsy-DGPs sind geheimhaltungsbedürftig. Deshalb wird keine Einsicht in die den Teilnehmer/die Teilnehmerin betreffenden Testunterlagen gewährt.

(19) Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 100 inkl. MwSt. Veränderungen in der Höhe der Gebühr müssen bis spätestens 31.12. eines Jahres bekannt gemacht werden und gelten ab dem Folgejahr.

§ 7 Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die am fachspezifischen Studieneignungstest teilnehmen, können für dieses Kriterium bis zu 40 Punkte erwerben. Diese finden bei der Bildung der Rangliste gem. § 8 Berücksichtigung. Die Teilnahme am Test ist fakultativ.

(2) Die Anzahl der Punkte wird auf Grundlage der individuellen Leistung vergeben. Sie wird relativ zur Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt.

(3) Das Testergebnis (Standardwert) des fachspezifischen Eignungstests wird durch folgende Formel in Punkte umgerechnet:

Punkte = 0, für Standardwert < 70

Punkte = 40, für Standardwert > 130

Punkte = 20 + (Standardwert-100) / 10 * 6,33

§ 8 Bildung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Regelungen ermittelt wird:

1. HZB-Punkte:

a) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HZBPunkte_B = \max(0, \min(\Phi^{-1}_{HZBGewicht} \text{Prozentrang}_B), HZBGewicht))$$

Dabei gilt:

HZBGewicht ist das Gewicht des Kriteriums „HZB“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$N = \frac{HZBGewicht}{2}, \frac{HZBGewicht}{6}$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HZBGewicht}{2}$

und Standardabweichung $\sigma = \frac{HZBGewicht}{6}$.

Die Funktion $\Phi_{HZBGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilfunktion und $\Phi^{-1}_{HZBGewicht}$ ihre Inverse.

b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Reichen die Deutschen Sprachkenntnisse für das Studium an deutschen Hochschulen nicht aus

müssen diese durch ein Zertifikat gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nachgewiesen werden.

2. Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests gem. § 6, sofern dieser absolviert wurde (max. 40 Punkte). Wurde der fachspezifische Studieneignungstest nicht absolviert, wird eine Punktzahl von 0 Punkten verwendet.

(2) Für die Bildung der Rangliste werden unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, max. 60 Punkte) und Nr. 2 (Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests, max. 40 Punkte) addiert (max. 100 Punkte).

(3) Bei Rangleichheit entscheidet das Los gemäß § § 16 Abs. 2 HHZV.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft; sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Marburg, den 20.12.2023

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauß
Präsident

In Kraft getreten am 09.01.2024